

Zu § 9 EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -
Amtliche Abkürzung: LStR 2008
Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

R 9.4 LStR 2008 – R 9.4 Reisekosten

Reisekostenbegriff

(1) ¹Reisekosten sind Fahrtkosten (> **R 9.5**), Verpflegungsmehraufwendungen (> **R 9.6**), Übernachtungskosten (> **R 9.7**) und Reisenebenkosten (> **R 9.8**), wenn diese **durch eine** so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (> Absatz 2)** des Arbeitnehmers **entstehen**. ³ **Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit ist auch** der Vorstellungsbesuch eines Stellenbewerbers. ⁴ Erledigt der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit **der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** auch in einem mehr als geringfügigen Umfang private Angelegenheiten, sind die beruflich veranlassten von den privat veranlassten Aufwendungen zu trennen. ⁴ Ist das nicht - auch nicht durch Schätzung - leicht und einwandfrei möglich, gehören die gesamten Aufwendungen zu den nach § 12 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung. ⁵ Aufwendungen, die nicht so gut wie ausschließlich durch die **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstanden** sind, z. B. Bekleidungskosten, sowie Aufwendungen für die Anschaffung von Koffern und anderen Reiseausrüstungen, sind **keine Reisekosten**. ⁶ **Die berufliche Veranlassung der Auswärtstätigkeit**, die Reisedauer und den Reiseweg hat der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z. B. Fahrtenbuch (> **R 8.1** Abs. 9 Nr. 2 Satz 3), Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

(2) ¹ Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer **vorübergehend** außerhalb seiner Wohnung und **an keiner seiner** regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. ² **Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.**

Regelmäßige Arbeitsstätte

(3) ¹ Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, **unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt**. ² **Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht**. ³ **Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit**. ⁴ **Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird**. ⁵ **Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z. B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.**